

Absender

.....
.....
.....
.....

A n t r a g

**auf Errichtung einer Wassermessung für die auf dem Grundstück zugeführte
und in die zentrale / dezentrale öffentliche Abwasseranlage des ZVWU
eingeleitete Wassermenge (aus Eigenversorgungs-/Gemeinschaftsanlage)**

Name, Vorname Grundstückseigentümer

Kunden-Nr.

.....

Abnahmestelle

.....
.....

Eine Lageskizze über den Einbaustandort der Wassermessung, aus der die Entnahmestellen zu ersehen sind, die über die Wassermessung erfasst werden, fertige ich auf der Rückseite an bzw. lege ich diesem Antrag bei.

Eidesstattliche Erklärung:

Hiermit erkläre ich, dass die gesamte in die zentrale/ dezentrale öffentliche Abwasseranlage des ZVWU eingeleitete Wassermenge, über die Wassermessung ermittelt wird.

Die Hinweise des anliegenden Merkblattes vom Januar 2020 sind mir bekannt, insbesondere, dass die zu installierende Messeinrichtung, gemäß gültigem Satzungsrecht des ZVWU, mit einer Funkausrüstung auszustatten ist, die mit dem Funksystem des ZVWU kompatibel ist.

.....
Datum, Unterschrift des Anschlussnehmers/ Kunden

M e r k b l a t t

zum Einbau einer Wassermessung für Eigenversorgungs-/ Gemeinschaftsanlage

1. Der Antrag auf Einbau der Wassermessung zum Nachweis der aus einer Eigenversorgung/ Gemeinschaftsanlage geförderten und in die zentrale/ dezentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ist entsprechend der Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin, der Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen bzw. der Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land schriftlich beim ZVWU einzureichen.
2. Nach erfolgter schriftlicher Antragstellung auf Errichtung einer Wassermessung und eidesstattlicher Erklärung sowie Einreichung einer Lageskizze über den Einbauort der Messeinrichtung erhalten Sie nach Prüfung durch den ZVWU ggf. eine Zustimmung.
3. Die aus der Eigenversorgungs-/Gemeinschaftsanlage entnommenen und der zentralen/ dezentralen öffentlichen Abwasseranlage des ZVWU zugeführten Wassermengen sind durch geeichte **Messeinrichtungen mit Funkausrüstung** exakt nachzuweisen. Diese müssen mit dem Funksystem des ZVWU kompatibel sein, eine Durchsatzmenge (in der Regel) von 1,5 oder 2,5 m³/Stunde aufweisen und sollten eine Einbaudimension von 110 mm x G ¾“ haben. Zur Sicherung der Typengleichheit und der Beglaubigungsfrist wird empfohlen diese vom ZVWU zu erwerben. Ansprechpartner hierfür ist Herr Puhlmann in Templin, Hans-Sachs-Straße 22, Telefon 03987 47 151. Kompatibel sind Funkausrüstungen auf der Basis der Funksysteme von Diehl, SENSUS oder Kampstrup mit einer Funkfrequenz von 868 MHz.
4. Auf der Grundlage Ihres Antrages kann auf Wunsch eine örtliche Besichtigung Ihres Grundstückes, mit Festlegung zum frostsicheren, leicht zugänglichen Standort für die Messeinrichtung erfolgen. Die Beratung ist kostenpflichtig. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des Verbandes.
5. Die Messeinrichtung ist, unter Berücksichtigung der Einbauvorschriften des Herstellers, durch eine im Installateurverzeichnis des ZVWU zugelassene Installateurfirma einbauen zu lassen. Die Kosten für den Einbau und die weitere Unterhaltung trägt der Anschlussnehmer/ Kunde.
6. Nach der Installation der Messeinrichtung ist beim ZVWU die Abnahme und Verplombung zu beantragen. Die Höhe der Abnahmepauschale ist in der jeweils gültigen Fassung der Anlage 5 zur Wasserversorgungssatzung ausgewiesen.
7. Für die Jahresabrechnung fallen für Sie keinerlei zusätzliche organisatorische Aufwendungen bei der Jahreszählerablesung an, da die Zählerstände der mit Funkausrüstung ausgestatteten Wasserzähler für die Verbrauchsabrechnung via Funk empfangen werden. Die Bearbeitungspauschale ist in der jeweils gültigen Fassung der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung Bereich Abwasser des ZVWU ausgewiesen.
8. Bei weiteren Rückfragen stehen Ihnen **Frau Lackner (03987 47 105) für die ländlichen Bereiche und Frau Fischer (03987 47 104) für die städtischen Bereiche** zur Verfügung.

Templin, Januar 2020